

# § 1 Einführung in das Bürgerliche Recht

**Weiterführende Literatur:** Brox, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, §§ 1 und 2; Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, §§ 1 – 3.

## 1. Der Begriff des Bürgerlichen Rechts

Das Bürgerliche Recht ist Teil des Privatrechts. Es umfasst die für alle Bürger geltenden privatrechtlichen Regelungen.

**Bsp.:** Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht (im BGB geregelt) sowie ergänzende Nebengesetze wie WEG, WoVermittG, EheG.

### Abgrenzung:

- **Sonderprivatrechte:** enthalten besondere Regelungen für bestimmte Sachgebiete oder Berufsgruppen.

**Bsp.:** HGB, AktG, GmbH, UWG, GWB, UrhG, sowie weite Teile des Arbeitsrechts.

- **Öffentliches Recht:** hat als Regelungsgegenstand zunächst das Völker- und Europarecht (z.B. Charta der UN, EG-Verträge; bilaterale und multilaterale Staatsverträge) aber auch die Organisation des Staates und der anderen mit Hoheitsmacht ausgestatteten Organe.

**Bsp.:** GG; Verfassungen der Bundesländer; BauGB, BSeuchenG, PassG, Polizeirecht; Steuerrecht; Umweltrecht.

Für die Abgrenzung zwischen Bürgerlichem Recht und Öffentlichem Recht stellt die Subjektionstheorie darauf ab, ob zwischen Beteiligten eine Gleichordnung (dann privatrechtlich) oder eine Über-/Unterordnung (dann öffentlich-rechtlich) besteht (RG 167, 284; BGH 14, 227).

Die wohl zwischenzeitlich als herrschend zu bezeichnende Subjekttheorie (Larenz, AT § 1, Abs. 1) stellt zu Recht ergänzend darauf ab, dass zumindest auf einer Seite ein Organ in seiner Eigenschaft

als Träger von hoheitlicher Gewalt beteiligt sein muss.

- **Strafrecht:** (wird teilweise auch zum Öffentlichen Recht gezählt) ahndet strafbare Handlungen.

**Bsp:** StGB, OWiG.

Die Abgrenzung ist von erheblicher praktischer Bedeutung: Je nach Rechtsgebiet folgen daraus

- unterschiedliche Rechtswege (z.B. Ordentliche Gerichtsbarkeit/Verwaltungsgerichtsbarkeit);
- unterschiedliches materielles Recht (z.B. für Bürger BGB, für Kaufleute zusätzlich noch HGB);
- unterschiedliche prozessuale Verfahrensbestimmungen (ZPO; StPO oder VerwVerfG);
- unterschiedliche Kosten für einen Rechtsstreit.

## 2. Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

### 2.1. Die Entstehung des Zivilrechts

15./16. Jhdt.	corpus iuris (civilis)
1756	Codex Maximilianeus Bavaricus
1794	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
1809	Badisches Landrecht
1863	Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen
1871	Gründung des Deutschen Reiches
1873	Beschluss, die Gesetzgebungskompetenz des Reiches auch auf das Bürgerliche Recht zu erweitern
1874	Berufung der 1. Entwurfskommission
1888	Veröffentlichung des 1. Entwurfes
1890	Einsetzung einer 2. Kommission
1895	Vorlage des 2. Entwurfes
1896	Annahme des 2. Entwurfes - mit geringen Änderungen - durch den Reichstag
01.01.1900	Das BGB tritt in Kraft
01.01.2002	Durch das SchrModG erfolgt eine Internationalisierung und Anpassung an EU-Regeln weiter Teile des BGB

## 2.2. Die Weiterentwicklung des BGB

Seit in Krafttreten des BGB erlebte Deutschland eine Reihe grundlegender ethischer, sozialer und politischer Veränderungen (Kaiserzeit, Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Spaltung BRD-DDR, Wiedervereinigung). Dennoch blieb der Normenbestand des BGB weitgehend unverändert. Jedoch hat sich der Inhalt des BGB erheblich geändert durch:

- die Fortbildung des Rechts durch Rspr. und Wissenschaft,
- die Verstärkung des Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren (z.B. Einführung und Ausbau des Verbraucherschutzrechtes),
- die Anpassung an geänderten ethischen, sozialen und politischen Werte (z.B. EheG; AdoptG).

## 3. Die Quellen und Normen des Privatrechts

Nach Art. 2 EGBGB wird unterschieden zwischen **gesetztem Recht** (= kodifiziertem oder niedergeschriebenem Recht) und **Gewohnheitsrecht**.

Als **Rechtsquelle** kommen im Privatrecht in Betracht (in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit):

- Grundgesetz,
- Gesetze (vom Bund oder von den Ländern erlassene Rechtsnormen),
- Staatsverträge (sofern ratifiziert),
- Rechtsverordnungen,  
**Definition:** von einer Stelle der Exekutive aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassene Rechtsnorm,
- Autonome Satzungen,  
**Bsp.:** Ortsgesetze, Kirchensatzungen, Tarifverträge,
- Gewohnheitsrecht,  
**Bsp.:** Kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

### Abgrenzung:

**Keine Rechtsnormen** sind i. d. R.:

- Verkehrssitte,
- Handelsbrauch,
- technische Normen,  
**Bsp:** DIN,
- berufliche Verhaltensregeln,

- **Bsp:** Regeln der ärztlichen Kunst,  
Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

Durch Verweisung in gesetzlichen Vorschriften können solche Regeln jedoch mittelbar den Rang von Rechtsnormen erhalten. Auch können sie durch vertragliche Einbeziehung (= Bezugnahme auf sie in Verträgen) zur Konkretisierung dienen, z.B.

- welche Leistung geschuldet wird oder
- welche Sorgfaltspflichten geschuldet werden.

## 4. Der Aufbau des BGB

### 4.1 Gesetzesübersicht:

Das BGB folgt in seiner Systematik den Pandekten der Römerzeit; ist in fünf Bücher unterteilt:

Buch 1	<b>Allgemeiner Teil</b>	§§ 1 - 240
Buch 2	<b>Recht der Schuldverhältnisse</b>	§§ 241 - 853
Buch 3	<b>Sachenrecht</b>	§§ 854 - 1296
Buch 4	Familienrecht	§§ 1297 - 1921
Buch 5	Erbrecht	§§ 1922 - 2385

(Familien- und Erbrecht bleiben unbehandelt.)

### 4.2 Unterteilung der Bücher

Die einzelnen Bücher sind wiederum unterteilt in Abschnitte und Titel.

#### 4.2 Der Aufbau am Beispiel des Buch 1

<b>Buch 1.</b>	Allgemeiner Teil §§ 1 - 240
<b>Abschnitt 1.</b>	Personen §§ 1 - 89
Titel 1.	Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer §§ 1 - 14
Titel 2.	Juristische Personen §§ 21 - 89
Untertitel 1.	Vereine §§ 21 - 79
Untertitel 2.	Stiftungen §§ 80 - 88
Untertitel 3.	Juristische Personen des öffentlichen Rechts § 89
<b>Abschnitt 2.</b>	Sachen und Tiere §§ 90 - 103
<b>Abschnitt 3.</b>	Rechtsgeschäfte §§ 104 - 185

Titel 1.	Geschäftsfähigkeit §§ 104 - 113
Titel 2.	Willenserklärung §§ 116 - 144
Titel 3.	Vertrag §§ 145 - 157
Titel 4.	Bedingung und Zeitbestimmung §§ 158 - 163
Titel 5.	Vertretung und Vollmacht §§ 164 - 181
Titel 6.	Einwilligung und Genehmigung §§ 182 - 185
<b>Abschnitt 4.</b>	Fristen, Termine §§ 186 - 193
<b>Abschnitt 5.</b>	Verjährung §§ 194 - 218
<b>Abschnitt 6.</b>	Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe §§ 226 - 231
<b>Abschnitt 7.</b>	Sicherheitsleistung §§ 232 – 240

## 5. Übernationales Recht und Internationales Privatrecht

Abgesehen von den historischen Einflüssen, die auf das deutsche Recht eingewirkt haben, verzeichnen wir in den rund 100 Jahren auch zunehmend Tendenzen zur Vereinheitlichung von Teilgebieten des Wirtschaftsprivatrechtes auf „über“nationaler Ebene. Wesentliche Impulsgeber sind dabei zum einen die UNO, insbesondere durch ihre Unterorganisationen und die EU. So gibt es z.B. Ansätze für ein weltweit gleiches internationales Kaufrecht, für eine Harmonisierung der Regeln zum Schutze des geistigen Eigentums, für eine Angleichung der Standards der Arbeitsbedingungen, zur grenzüberschreitenden Anerkennung von Gerichtsurteilen und deren Vollstreckung im Ausland usw. Ohne diese bisher erzielten Erfolge gering schätzen zu wollen, bleibt doch festzuhalten, dass wir noch lange nicht von einem einheitlichen weltweiten, ja sogar auch nur von einem paneuropäischen Wirtschaftsprivatrecht reden können. Zwar sind gerade in den letzten Jahrzehnten die Bemühungen der EU unverkennbar, Einzelteilbereiche des Wirtschaftsprivatrechtes unter den Mitgliedsstaaten zu harmonisieren, um insbesondere die Freizügigkeit des Waren- und Dienstleistungsaustausches zu gewährleisten und die Rechtsstellung des EU-Bürgers, hier in seiner Rolle als Verbraucher, zu stärken. Aber, wir haben immer noch ein nationales Kaufrecht oder Handelsvertreterrecht in jedem einzelnen EU-Mitgliedsstaat!

Doch wenden wir uns nun dem „über“nationalen Recht zu. Es kann unterteilt werden in:

- **supranationales Recht:** Recht, das von internationalen Instanzen für mehrere Staaten einheitlich erlassen wird und
- **internationales Recht:** zwischenstaatliche Vereinbarungen und Kollisionsnormen.

### 5.1 Allgemeine multilaterale Abkommen

Von dem Begriff supranationales Recht werden zunächst die allgemeinen multilateralen Abkommen erfasst. Hierzu zählen z.B. der Euratom-Vertrag und das Montanunionabkommen, die vom deutschen Gesetzgeber in das nationale Recht inkorporiert (= übernommen) wurden.

## 5.2 Europäisches Gemeinschaftsrecht

Das Recht der Europäischen Union (EU) nimmt zunehmend auch auf dem Gebiet des Wirtschaftsprivatrechts an Bedeutung zu.

Es wäre an dieser Stelle verfrüht, sich mit den inhaltlichen Auswirkungen des EU-Rechts auf das nationale Privatrecht zu befassen; dies muss späteren Kapiteln vorbehalten bleiben. Um die Bedeutung des EU-Rechts auf das jeweilige nationale Recht der einzelnen EU-Staaten, für uns: das deutsche Recht, besser zu verstehen, müssen wir uns kurz die Wechselbeziehungen zwischen der EU und deren Mitgliedsstaaten einerseits und den Wirkungsweisen des Gemeinschaftsrechts auf die nationalen Rechte andererseits vergegenwärtigen:

Gegründet am 25.03.1957 als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) durch die sog. „Römischen Verträge“ (Gründungsmitglieder: D, F, Be/Ne/Lux, I).

Als „Vaterland der Vaterländer“ (Charles de Gaulle) konzipiert, hat die EU mit nun 25 Mitgliedsstaaten im Wesentlichen immer noch den ursprünglichen Charakter als „Klub“ (= geschlossene Vereinigung) von Staaten. Mit der Gründung, bzw. mit der Aufnahme haben die Mitgliedsstaaten Teile ihrer eigenen Souveränität (= Unabhängigkeit, Landes- oder Oberhoheit) an die „Klubleitung“ abgegeben. Die „Einheitliche Europäische Akte“ von 1987 löste zwar formal die ursprünglichen Römischen Verträge ab, schrieb aber deren Grundstrukturen fort, wobei gleichzeitig der fortschreitenden politischen Vereinigung der EU-Staaten Rechnung getragen wurde. Das Ergebnis war ein rechtlicher Rahmen, der seit 1992 einen paneuropäischen Binnenmarkt für Waren, Kapital und Dienstleistungen schuf und die Freizügigkeit von Bürgern der EU sicherstellt. Gemeinsam mit den Verträgen von Maastricht (Feb. 1992; Kern: Einführung des Euro und des Begriffs des „Unionsbürgers“), dem Vertrag von Amsterdam (Juni 1997; Kern: außenpolitische Ziele) und dem Vertrag von Helsinki (Dez. 1999; Kern: gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Festlegung der Beitrittskandidaten einschließlich der Türkei) bildet die „Einheitliche Europäische Akte“ den Kernbereich des sog. „**Primärrechts**“.

Formal bedarf dieses EU-Primärrecht der Übernahme in das jeweilige nationale Recht durch die jeweiligen nationalen Parlamente. Es hat damit den Status von nationalem Recht in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Zum Gemeinschaftsrecht zählen weiterhin **Verordnungen und Richtlinien** als sog. „**Sekundärrecht**“. Mit diesen Rechtsvorschriften erfüllen EU-Kommission und Ministerrat das Primärrecht mit Leben, in dem sie u.a. damit die multilateralen Vereinbarungen des Primärrechts schrittweise umsetzen. Die Wirkungsweise von Verordnungen und Richtlinien ist aus formalen Gründen diametral unterschiedlich: Verordnungen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Verabschiedung auf der jeweiligen Gemeinschaftsebene für jedermann verbindlich, bedürfen also nicht mehr der Übernahme in das nationale Recht durch das jeweilige nationale Parlament. Ganz anders wirken die EU-Richtlinien: Sie legen Ziele fest und setzen den EU-Mitgliedsstaaten Fristen, diese Zielvorgaben auf nationaler Ebene innerhalb der vorgegebenen Zeit umzusetzen. Die EU-Richtlinien sind also ein genereller EU-Rechtsakt, der jedoch der Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedsstaaten bedarf. Zahlenmäßig überwiegen die Richtlinien die Verordnungen bei weitem.

Die einzelnen Mitgliedsstaaten setzen insbesondere die EU-Richtlinien zeitlich unterschiedlich und auch mit inhaltlichen Abweichungen in das jeweilige nationale Recht um. Um hier eine zu starkes nationales Auseinandertriften zu verhindern, ist bestimmt, dass die nationalen Vorschriften richtlinienkonform auszulegen sind. Dies wird vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) überwacht, der auch demjenigen einen Schadensersatzanspruch zubilligt, der durch die verspätete Umsetzung einer Richtlinie einen Schaden erleidet.

Zusammenfassend kann man sagen: das EU-Recht gibt den Mitgliedsstaaten politische und rechtliche Vorgaben und überlagert das jeweilige nationale Recht.

### **5.3 Völkerrechtliche Vereinbarungen**

Bedeutung für das Wirtschaftsprivatrecht haben insbesondere verschiedene Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO oder ILO), das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und das UN-Kaufrecht. Diese Übereinkommen sind (mit der Einschränkung bei den IAO-Abkommen: soweit sie für die Bundesrepublik ratifiziert wurden) durch den deutschen Gesetzgeber weitestgehend in das nationale Wirtschaftsprivatrecht übernommen worden.

Zum supranationalen Recht mit (teilweise auch) privatrechtlichem Inhalt zählen z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Europäische Sozialcharta (ESC), die vom Europarat in Straßburg verabschiedet wurden und die in Deutschland Gesetzesrang haben (vgl. Art. 25 GG).

## 5.4 Internationales Privatrecht

Scharf von dem supranationalen Recht zu unterscheiden ist das Internationale Privatrecht (IPR; auch Kollisionsrecht genannt). Das IPR beantwortet bei Fällen mit Auslandsberührung die Frage nach dem anzuwendenden Recht.

**Bsp(e):** Ein Deutscher mietet auf Teneriffa von einem Engländer eine Ferienwohnung und zahlt die Miete nicht. - Vor welchem Gericht muss der Engländer klagen, welches Prozessrecht und welches materielle Recht finden Anwendung?

Eine Deutsche heiratet während des Studiums in den USA einen Iraner; nach mehreren Jahren gemeinsamer Ehe in Teheran soll die Ehe geschieden werden. - Welches Gericht ist zuständig, welches Prozessrecht und welches materielle Recht finden Anwendung?

Das IPR ist kein internationales Recht im klassischen Sinne, da es überwiegend nicht auf supranationalem Recht oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruht, sondern jeweils nationales Recht eines jeden Staates (so auch in Deutschland, § 3 EGBGB). Mithin unterscheiden sich die IPR`s der einzelnen Staaten in Einzelfragen erheblich.

Das IPR regelt, welches nationale Recht bei Streitigkeiten mit Auslandsberührung (prozessual wie materiell-rechtlich) anwendbar ist; es enthält selbst keinen eigenen materiell-rechtlichen Sachvorschriften.

Das deutsche IPR (und die meisten IPR`s anderer Nationen) lässt für grenzüberschreitende Lieferverträge die **freie Rechtswahl** zu, d.h. die Parteien können im Vertrag bestimmen, welches Recht zur Anwendung kommen soll und wo der Gerichtsstand sein soll. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt nach deutschem IPR die Rechtsordnung desjenigen Vertragsstaates, der die vertragscharakteristische Leistung erbringt (z.B.: Sitz des Bauunternehmens bei der Errichtung eines Gebäudes oder Sitz des Lieferanten beim Kaufvertrag).